

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Staatliche Beihilfen — Entscheidungen, zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags mit Einverständnis des betroffenen Mitgliedstaats vorzuschlagen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 185/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.4.2007
Nummer der Beihilfe	E 3/05
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in Deutschland (ARD/ZDF)
Rechtsgrundlage	Rundfunkstaatsvertrag (in der Fassung vom 1. März 2007), inkl. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sowie Rundfunkgebührenstaatsvertrag (in der Fassung vom 1. März 2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Form der Beihilfe	Parafiskalische Abgabe, Bürgschaft
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 6 800 Millionen EUR (in etwa die jährlichen Gebühreneinnahmen von ARD und ZDF im Zeitraum 2005-2008); Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 27 200 Millionen EUR (über einen Gebührenzeitraum von vier Jahren)
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Die oben genannten Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für die fortlaufende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots von ARD und ZDF
Wirtschaftssektoren	Medien

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	Aufgrund der Zusagen, die Deutschland in Bezug auf die Änderung der geltenden Finanzierungsregelung gemacht hat, wurden die Wettbewerbsbedenken der Kommission zerstreut und daher wurde auch die Prüfung eingestellt. Deutschland hat sich verpflichtet, die angekündigten Änderungen binnen zwei Jahren ab dem Tag der Entscheidung der Kommission umzusetzen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/
